

Handreichung

Stand: 29.06.2022

Datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Gesundheitsbereich

Nach § 20a Infektionsschutzgesetz (nachfolgend kurz IfSG) müssen Personen ab dem 15. März 2022, die in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 20a Absatz 1 bis 3 IfSG tätig sind (zum Beispiel Krankenhäusern, Arztpraxen, ambulante Pflegedienste), entweder geimpft oder genesen im Sinne des § 22a Absatz 1 oder Absatz 2 IfSG sein.

Personen, die vor dem 15. März 2022 in diesen Unternehmen oder Einrichtungen tätig waren, hatten der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens bis zum Ablauf des 15. März 2022

- einen Impfnachweis nach § 22a Absatz 1 IfSG,
- einen Genesenennachweis nach § 22a Absatz 2 IfSG oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können
- vorzulegen.

Hat der **Nachweis ein Ablauf-/Enddatum** muss nach dessen Ablauf ein aktueller Nachweis vorgelegt werden und zwar innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises, § 20a Absatz 4 Satz 1 IfSG.

Personen, die **ab dem 16. März 2022** in den genannten Unternehmen oder Einrichtungen tätig werden, haben der Leitung des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Tätigkeit die oben genannten Nachweise vorzulegen; § 22a Absatz 3 IfSG.

Werden die Nachweise nicht entsprechend der vorgegebenen Fristen vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln, §§ 20a Absatz 2 Satz 2, 22a Absatz 3 Satz 2 IfSG.

Welche Daten dürfen die Leitung der Einrichtung oder die Leitung des Unternehmens verarbeiten?

Bei der Dokumentation ist der Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zu beachten. Der Inhalt bzw. Art des Nachweises, d. h. ob die Person geimpft, genesen oder ein ärztliches Zeugnis vorgelegt hat, darf grundsätzlich nicht gespeichert werden.

Erforderlich sind lediglich die Dokumentation, dass ein

- gültiger Nachweis nach § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG vorgelegt wurde,
- ggf. das Ablauf-/Enddatum dieses Nachweises, zum Beispiel bei den Genesenennachweisen sowie digitalen Impfnachweisen oder auch den Nachweisen über eine temporäre Kontraindikation. § 22a Absatz 1 IfSG sieht bei bestimmten Impfnachweisen als Ablaufdatum den 30. September 2022 vor, zum Beispiel bei Personen bei denen nur zwei Einzelimpfungen nachweislich vorliegen. Auch dieses Ablaufdatum darf notiert werden, da nach Ablauf des jeweiligen Nachweises ein neuer gültiger Nachweis vorgelegt werden muss.
- das Datum der Vorlage,
- Name, Adresse, Geburtsdatum.

Mangels Erforderlichkeit dürfen weitere Daten wie zum Beispiel Impfmittel, das Datum der einzelnen Impfung usw. nicht notiert werden.

Ab wann darf die Leitung der Einrichtung oder die Leitung des Unternehmens diese Daten verarbeiten?

Die Einrichtung oder das Unternehmen kann diese Daten bereits vor dem 15. März 2022 von den Betroffenen abfragen. Allerdings sind die in § 20a IfSG benannten Personen lediglich verpflichtet bis spätestens 15. März 2022 die oben genannten Nachweise der Leitung des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.

Soweit der Nachweis ein Ablauf-/Enddatum hat, ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises, ein aktueller Nachweis vorzulegen. Die Leitung der Unternehmen und Einrichtungen dürfen die betroffenen Personen vor Ablauf der Monatsfrist auffordern den jeweiligen Nachweis vorzulegen. Die betroffenen Personen müssen aber vor Fristende der Aufforderung nicht nachkommen.

Welchen Inhalt muss das ärztliche Zeugnis haben?

- Dem ärztlichen Zeugnis muss zu entnehmen sein, ob es sich um eine dauerhafte medizinische Kontraindikation handelt aufgrund derer nicht gegen COVID-19 geimpft werden kann oder um

eine vorübergehende Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer (Enddatum), während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

- Die Diagnose auf der die Kontraindikation beruht, muss nach derzeitigen Stand nicht angegeben sein.
- Des Weiteren muss der Arztstempel auf dem ärztlichen Zeugnis ersichtlich sein.
- Schwangere Personen können ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden, § 20a Absatz 2 Nummer 3 IfSG

Darf die Leitung der Einrichtung oder die Leitung des Unternehmens eine Kopie des vorgelegten Nachweises fertigen?

Nein, da nach dem Gesetzeswortlaut nur eine Pflicht zur Vorlage besteht, darf in den Nachweis nur Einsicht genommen werden.

Der vorgelegte Nachweis darf auch nicht eingescannt und aufbewahrt werden.

Darf die Leitung der Einrichtung oder die Leitung des Unternehmens die Aufgaben der Nachweiskontrolle und Meldung an das Gesundheitsamt innerhalb der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens delegieren?

Ja. Die Leitung der Einrichtung oder die Leitung des Unternehmens darf diese Aufgaben, insbesondere an personalverwaltende Stellen und Personen, delegieren. Der Kreis der mit dieser Aufgabe betrauten Personen ist zwingend auf einen kleinen Personenkreis zu beschränken. Dieser Personenkreis oder diese Person muss über eine entsprechende Sensibilisierung im Umgang mit personenbezogenen Daten verfügen. Der Arbeitgeber hat diese Personen zur Verschwiegenheit im Umgang mit den Gesundheitsdaten zu verpflichten und soweit diese dokumentiert werden, gesondert zugriffsgesichert zu verwahren. Zu beachten ist weiterhin das Aufgaben- und Interessenkollisionen zu vermeiden sind. Insbesondere sollte der direkte oder auch weitere Vorgesetzte des Beschäftigten nicht mit dieser Aufgabe betraut werden.

Wie lange dürfen die Leitung der Einrichtung oder die Leitung des Unternehmens diese Daten verarbeiten (Speicher- und Aufbewahrungsdauer)?

Die Dokumentation des Nachweises darf nur so lange erfolgen, wie dies für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen, denen die Leitung der Einrichtung oder die Leitung des Unternehmens unterliegt, unbedingt erforderlich ist.

Nachzeitigem Stand bzw. Rechtslage müssen die Daten spätestens am 31.12.2022 gelöscht werden.

Welche Daten dürfen die Leitung der Einrichtung oder die Leitung des Unternehmens an das Gesundheitsamt übermitteln soweit ein Nachweis nicht vorgelegt wurde oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen?

Die Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens darf folgende Daten an das Gesundheitsamt übermitteln:

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse (soweit vorliegend)

Soweit Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Leitung des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Einrichtung nicht vorliegen, dürfen diese nur mit Einwilligung des Betroffenen zum Zwecke der Weiterleitung an das Gesundheitsamt erhoben werden.

Die Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens darf die vorgelegten Nachweise nicht an das Gesundheitsamt übermitteln.

Dürfen Arbeitgeber, die selbst keine Einrichtung oder Unternehmen nach § 20a Abs. 1 bis 3 IfSG sind, deren Beschäftigte jedoch in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 20a Abs. 1 bis 3 IfSG tätig sind (z. B. externes Reinigungspersonal eines Krankenhauses), den Impf- oder Genesenenstatus ihrer Beschäftigten abfragen und an die Leitung einer Einrichtung oder eines Unternehmens nach § 20a Abs. 1 bis 3 IfSG weiterleiten?

Nein. § 20a IfSG regelt ausdrücklich, dass nur den Einrichtungen oder Unternehmen nach § 20a Abs. 1 bis 3 IfSG die Nachweise vorzulegen sind. Für Arbeitgeber, die nicht diesem Katalog unterfallen, besteht keine Rechtsgrundlage für die Erhebung und Weiterleitung dieser Daten.

Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen bestehen bzgl. der Meldepflicht der Pflegeeinrichtungen über den prozentualen Anteil geimpfter Personen (Impfquoten) an das Robert-Koch-Institut (RKI)?

§ 20a Absatz 7 Satz 1 IfSG enthält eine weitere gesetzliche Meldepflicht: Es sind monatlich Impfquoten an das RKI zu melden.

Für wen gilt diese Meldepflicht?

Nicht alle in § 20a IfSG benannten Einrichtungen/Unternehmen sind zur Meldung von Impfquoten an das RKI verpflichtet. Vielmehr gilt diese Meldepflicht nur für die voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, die zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuchs sind.

Ausnahme von der Meldepflicht

Bevor die Leitungen der genannten Einrichtungen Daten für die Erfüllung der Meldepflicht nach § 20a Absatz 7 Satz 1 IfSG verarbeiten, sollte geprüft werden, ob für die Einrichtung eine Ausnahme von der Meldepflicht nach § 20a Absatz 7 Satz 1 IfSG vorliegt. Denn wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, entfällt die Meldepflicht, § 20a Absatz 7 Satz 5 IfSG:

- Es gibt landesrechtliche Meldeverfahren, die bereits vor/am 19. März 2022 bestanden und
- auf Bundesrecht beruhen und
- die zu den durch das RKI zu erhebenden Daten über die Impfquoten anschlussfähig sind und
- die Bundesländer nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselte Daten direkt an das RKI übermitteln.

Zur Feststellung, ob Sie von der Meldepflicht nach § 20a Absatz 7 Satz 1 IfSG befreit sind, wenden Sie sich in Zweifelsfällen an die für die Anwendung des Infektionsschutzgesetz für Sie zuständige jeweilige öffentliche Stelle.

Welche Daten dürfen zur Erfüllung der Meldepflicht wie verarbeitet werden?

Wenn keine Ausnahme von der Meldepflicht vorliegt, müssen die in § 20a Absatz 7 Satz 1 IfSG benannten Einrichtungen an das RKI folgende Impfquoten übermitteln:

Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen,

- die in der Einrichtung beschäftigt sind,
- behandelt, betreut oder gepflegt werden oder
- untergebracht sind.

In § 20a Absatz 7 Satz 1 IfSG ist ausdrücklich geregelt, dass an das RKI **Daten nur in anonymisierter Form übermittelt** werden dürfen.

Um die Meldepflicht gegenüber dem RKI zu erfüllen, dürfen die in § 20a Absatz 7 Satz 1 IfSG benannten Einrichtungen den jeweiligen Impfstatus der

- Beschäftigten oder,
- Behandelten, Betreuten, Gepflegten oder
- Unterbrachten

verarbeiten.

Diesbezüglich dürfen die in § 20a Absatz 7 Satz 1 IfSG benannten Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Meldepflicht den jeweiligen Impfstatus ihrer Beschäftigten, Behandelten, Betreuten, Gepflegten oder Untergebrachten bei diesen abfragen und für den Zweck „Erfüllung der Meldepflicht gegenüber dem RKI“ speichern, § 20a Absatz 7 Satz 2 IfSG.

Beurteilung der Gefährdungslage anhand von Impfdaten

Besteht eine Meldepflicht und werden für deren Erfüllung bereits Impfdaten nach § 20a Absatz 7 Satz 2 verarbeitet, dürfen diese – soweit erforderlich – durch die Leitungen der in § 20a Absatz 7 Satz 1 IfSG benannten Einrichtungen zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) verarbeitet werden, § 20a Absatz 7 Satz 3 IfSG.

Technische und Organisatorische Maßnahmen

Die Einrichtungen gemäß § 20a Absatz 7 Satz 1 IfSG müssen bei der Verarbeitung der Impfdaten für die Erfüllung ihrer Meldepflicht sowie für ihre Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung im Hinblick auf COVID-19 angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen treffen, § 20a Absatz 7 Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 22 Absatz 2 BDSG.

Wann sind die Daten spätestens zu löschen?

Grundsätzlich haben die Leitungen der genannten Einrichtungen/Unternehmen alle Daten zu löschen, wenn der Zweck für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten entfällt, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.

Unabhängig von einer Löschpflicht nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO sieht § 20a Absatz 7 Satz 7 IfSG für die im Zusammenhang mit der Meldepflicht und Beurteilung der Gefährdungslage anhand von Impfquoten verarbeiteten Daten vor, dass diese spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung gelöscht werden müssen.